



Inhalt

Aktuelles	2
Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2019	2
Energierrechtliche Mitteilungs- und Meldepflichten	3
Alle Jahre wieder: Meldepflichten nicht vergessen!	3
Neues zur Förderung	5
Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld – „Kommunalrichtlinie“	5
Nachbericht	8
Informationsveranstaltung „Energie-Audit & -Management im Gesundheitswesen – Effizienz & Hygiene in Lüftungs- & Klimatechnik“ aus der Reihe „Energieeffiziente Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz“	8
Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz	13

Aktuelles

Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2019



Am 12.11.2019 hat das zweite Netzwerktreffen im Rahmen der fünften Netzwerkrunde des Energie-Effizienz-Netzwerks für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz stattgefunden. Insgesamt nehmen an der aktuellen Runde acht Häuser teil.

Das Netzwertreffen wurde vom Krankenhaus Maria-Hilf in Daun ausgerichtet. Die Netzwerkteilnehmer konnten im 2. Workshop wieder viele Eindrücke, Anregungen und praktische Handlungsempfehlungen mitnehmen.

Im Rahmen des Erfahrungsaustausches begrüßte Herr Leyendecker als Teil der Geschäftsführung des Krankenhauses Maria Hilf die Teilnehmer des Energie-Effizienz-Netzwerkes und stellte das Haus vor.

Im Anschluss stellte Herr Roden – technischer Leiter des Hauses – den Neubau des Krankenhauses in Daun vor, der in den vergangenen vier Jahren geplant und errichtet wurde. Der vierstöckige Bau wird Räumlichkeiten für die Bereitschaftszentrale und Verwaltung, die Orthopädie, die Intensivstation und die Radiologie enthalten.

Martin Dobslaw von Kieback & Peter GmbH & Co. KG ging auf die Möglichkeiten ein, Gebäudeautomation mit Hilfe von moderner Regelungstechnik an dynamische Gebäude anzupassen. Durch Monitoring können dadurch beispielweise Besucherströme gemessen, aber auch Öffnungszeiten, Verbrauchsdaten und Wetterprognosen berücksichtigt werden. Die durch diese zusätzlichen Daten entstehende Simulation eines Gebäudes hilft dabei, HLK-Anlagen – Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Anlagen – vorausschauend und präventiv zu regeln. Im Ergebnis können so Verbräuche optimiert werden, die Leistungsdauer von Anlagen erhöht und ein konstantes Wohlfühlklima geschaffen werden.

Christian Brühl von der OTIS GmbH & Co. KG ging auf die Thematik der energetischen Optimierung von Aufzugsanlagen ein. Aufzugsanlagen in Gebäuden sind laut Herrn Brühl nicht zu vernachlässigende Energieverbraucher, die häufig einer starken Nutzung unterliegen. In einem Krankenhaus mit 12 Stockwerken kann es pro Jahr schnell zu 700.000 Fahrten kommen, die inklusive Standby durchschnittlich etwa 17.700 kWh elektrische Energie benötigen. Möglichkeiten der Optimierung sind beispielweise der Austausch von Seilen gegen Gurte, welche deutlich energieeffizienter sind und eine längere Nutzungsdauer versprechen.



Auch die Stillstandabschaltung der Fahrkorbbeleuchtungen und -lüfter sollte überprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Das nächste Treffen des Energie-Effizienz-Netzwerks wird voraussichtlich am 21. April 2020 stattfinden. Interessierte Häuser können sich gerne bei der Firma Arqum melden.

Für weitere Informationen zum Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz wenden Sie sich bitte an

Herrn Andreas Brühl, E-Mail Andreas.Bruehl@arqum.de



Arqum - Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH

Energierrechtliche Mitteilungs- und Meldepflichten

Alle Jahre wieder: Meldepflichten nicht vergessen!

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und damit fällt der Blick auch wieder auf die jährlichen energierechtlichen Mitteilungs- und Meldepflichten. Diese alle im Blick zu behalten ist durchaus eine Herausforderung, denn der jeder Anlagenbetreiber muss seine Mitteilungs- und Meldefristen eigenverantwortlich einhalten.

Zunächst ist die Abgabe der sogenannten Konformitätserklärung bis zum **28. Februar** eines Jahres zu beachten. Hierbei sind die Betreiber von Anlagen verpflichtet **dem Netzbetreiber** alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Meldung erfolgt in der Regel durch Aufforderung des Netzbetreibers die Zählerstände gegen Ende eines jeden Jahres zu melden.

Auch für Eigenversorger gibt es – **zusätzlich** zur Konformitätserklärung – die Pflicht alle erforderlichen Informationen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlage unverzüglich dem verantwortlichen **Netzbetreiber** mitzuteilen. Ist dies der **Verteilnetzbetreiber**, muss die Meldung **bis zum 28. Februar 2019** erfolgen.

Besteht die Mitteilungspflicht gegenüber einem **Übertragungsnetzbetreiber**, **verlängert sich die Frist um drei Monate auf den 31. Mai 2019.**



Auch über das Thema **Stromsteueranmeldung** sollten sich **Anlagenbetreiber** frühzeitig informieren.

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **jährlich oder monatlich** beim **Hauptzollamt** abzugeben. Die Abgabefrist für die **jährliche Steueranmeldung** ist der **31. Mai des Folgejahres**, die Abgabefrist für die **monatliche Steueranmeldung** ist der **15. des Folgemonats**.

Wer neben der Eigenversorgung auch **Dritte mit Strom beliefert**, wird im juristischen Sinne Energieversorgungsunternehmen und muss die **Meldung bis zum 31. Mai** leisten. Wer bei dieser Verpflichtung jedoch nur an klassische Stadtwerke oder große Energieversorgungsunternehmen denkt, hat weit gefehlt. Auch Photovoltaikanlagen- und BHKW-Betreiber, die den erzeugten Strom z. B. an Mieter weitergeben, werden im energierechtlichen Sinne Energieversorgungsunternehmen und müssen für den gelieferten Strom die Meldepflichten einhalten. Sollten hier Unklarheiten bestehen, so ist es ratsam sich im Vorfeld genau zu informieren.

Und, last but not least, erinnern wir Sie gerne noch einmal an die **Registrierung Ihrer Anlagen im Marktstammdatenregister**. Davon betroffen sind neben Netzbetreibern, Händlern und Dienstleistern auch **Betreiber von EEG-** beziehungsweise **KWK-Anlagen** wie z. B. Photovoltaik-Anlagen, BHKW und privaten Stromspeichern und dies unabhängig von der Größe.

Auch **Notstromaggregate** und ortsfeste Batteriespeicher müssen registriert werden.

Wichtig ist, dass die Pflicht zur Registrierung auch Altanlagen bzw. bereits registrierte Anlagen betrifft. Dies wurde notwendig, da sich die zu meldenden Daten verändert beziehungsweise erweitert haben.

Weiterführende Information erhalten Sie auch unter den obigen Links.

Bei Fragen zum Thema Energierechtliche Mitteilungs- und Meldepflichten wenden Sie sich gerne an

Katrin Schmidt, LL.M. Referentin Energierecht und Designetz

E-Mail katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de, Telefon 0631 34371 157

Neues zur Förderung

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld – „Kommunalrichtlinie“

Hier wollen wir auf die sogenannte „[Kommunalrichtlinie](#)“ aufmerksam machen, ein Förderprogramm für Effizienzmaßnahmen mit attraktiven Förderquoten und Zuschüssen, das ebenfalls für Krankenhäuser, Pflege- und Senioreneinrichtungen und bestimmte soziale, kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen von Interesse sein kann.

Ob ein Unternehmen antragsberechtigt ist, muss im Vorfeld anhand der Rechtsform, beziehungsweise Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur geklärt werden.

Der Kreis der Antragsberechtigten erstreckt sich unter anderem auf Unternehmen mit einem bestimmten Anteil kommunaler Beteiligung, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und verschiedene öffentliche, freie, gemeinnützige Einrichtungen beziehungsweise deren Träger.

Gefördert werden generell Maßnahmen die zur Absenkung von Treibhausgasemissionen, zum Klimaschutz, der Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz, sowie zur klimafreundlichen Mobilität beitragen und über die allgemein bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Antragsberechtigte in diesem Förderprogramm sind

- Kommunen – Städte, Gemeinden, Landkreise – und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- **Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung** (für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt),
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger,
- **Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,**
- **Öffentliche, freie und gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,** anerkannt nach Sozialgesetzbuch VIII, bzw. deren Träger.

Für ausgewählte Förderschwerpunkte sind darüber hinaus antragsberechtigt

- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft,
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, im Vereinsregister eingetragen
- **Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.**



Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen,
(zugehörige Positionsnummern der Förderschwerpunkte aus der [Richtlinie](#) jeweils in Klammern)

als „strategische Förderschwerpunkte“

- **Fokusberatung im Klimaschutz** (2.1), durch externe Dienstleister
- **Energiemanagementsysteme** (2.2), Unterstützung bei Aufbau, Implementierung und Betrieb durch externe Dienstleister
- **Umweltmanagementsysteme** (2.3), Unterstützung bei Implementierung eines Umweltmanagements nach EMAS durch externe Dienstleister
- Einführung von Energiesparmodellen (2.4), zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall
- kommunale Netzwerke (2.5), Aufbau von Netzwerken für die Themen Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz und klimafreundliche Mobilität
- **Potenzialstudien** (2.6), für konkrete Fahrpläne zur Umsetzung investiver und strategischer Klimaschutzmaßnahmen
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement (2.7), zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanager*innen und Umsetzung erster Maßnahmen

als „investive Förderschwerpunkte“

- hocheffiziente **Außen- und Straßenbeleuchtung** (2.8), und Lichtsignalanlagen
- hocheffiziente **Innenbeleuchtung und Hallenbeleuchtung** (2.9), in Verbindung mit nutzungsgerechter Steuer- und Regelungstechnik
- **raumluftechnische Anlagen** (2.10), Sanierung raumluftechnischer Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden
- **nachhaltige Mobilität** (2.11), Förderung verschiedener Maßnahmen
- Abfallentsorgung (2.12), hauptsächlich für kommunale Maßnahmen
- Kläranlagen (2.13), hauptsächlich für kommunale Maßnahmen
- **Trinkwasserversorgung** (2.14), Austausch und Nachrüstung energieeffizienter Aggregate & Einzelkomponenten, frequenzgesteuerter Motoren, systemische und hydraulische Optimierungen, Wassergewinnung und -aufbereitung, sowie Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- **Rechenzentren** Investitionen und Optimierungsdienstleistungen zur deutlichen Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums
- weitere investive Maßnahmen (2.15), wie
 - Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme
 - Austausch nicht regelbarer Pumpen für Beckenwasser in Schwimmbädern gegen regelbare Hocheffizienzpumpen
 - Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation
 - Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen, mit Tageslichtnutzung
 - Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung



Die **Förder-Voraussetzungen** der einzelnen **Förderschwerpunkte**, sowie die gegebenenfalls **zusätzlich förderfähigen Ausgaben** und der **Bewilligungszeitraum**, innerhalb dem Maßnahmen nach Bewilligung umzusetzen sind, können der [Richtlinie](#), jeweils unter den oben genannten Positionsnummern, entnommen werden.

Einen guten ersten Überblick zu den einzelnen Förderschwerpunkten bietet auch der [Förderlotse zur Kommunalrichtlinie](#).

Weiterführende Informationen, zu den **Rahmenbedingungen** und einen **Kurzüberblick der einzelnen Förderschwerpunkte**, bieten jeweils die Webseiten der [Nationalen Klimaschutzinitiative zur Kommunalrichtlinie](#) oder des [Projektträgers Jülich](#).

Bitte **beachten** Sie hierbei auch die beiden **Hinweisblätter** für [strategische Förderschwerpunkte](#) und [investive Förderschwerpunkte](#).

Wichtiger Hinweis: Anträge für investive Förderschwerpunkte können nur innerhalb bestimmter Antragsfristen, jeweils von 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September eines Jahres, gestellt werden (Geltungsdauer der Richtlinie bis 31.12.2022.)

Anträge für **strategische Förderschwerpunkte** sind dagegen ganzjährig möglich.

Anträge sind beim [Projektträger Jülich](#) über das „[Antragssystem easy online](#)“ zu stellen.

Auf der Webseite des [Projektträgers Jülich](#) gibt es ein [Tutorial](#) zur **Antragstellung** sowie den **Hinweis, dass Antragsteller den Beginn ihres Vorhabens frühestens fünf Monate nach Antragstellung einplanen sollen**.

Zuwendungen werden nur gewährt wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat. Daher darf der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, sowie Vergabeverfahren für Leistungen und / oder Lieferungen im Rahmen des Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die **Förderung** der verschiedenen Maßnahmen erfolgt durch nicht rückzahlbare **Zuschüsse**, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und beträgt **je nach Förderschwerpunkt** zwischen **20 %** und **65 %**.

Ebenso ist für **jeden Förderschwerpunkt die Höhe der Mindestzuwendung** festgelegt. Das bedeutet, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben so hoch bemessen sein müssen, dass sich die jeweilige Mindestzuwendung ergibt – z.B. bei einer Förderquote von 25% und einer festgelegten Mindestzuwendung von 5.000 €, müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben daher mindestens 20.000 € betragen.



Die in der Kommunalrichtlinie unter Ziffer 6 erläuterten „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“ sind insbesondere hinsichtlich der beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Eine Kombination – Kumulierung – mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern die beihilferechtlichen Vorgaben (Nr. 6.1 Kommunalrichtlinie) dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden.

Eine gute Übersicht der Förderprogramme die mit der Kommunalrichtlinie kumulierbar sind, unterteilt nach Bundesländern, bietet die [Tabellenübersicht](#) des Service- und Kompetenzzentrums Kommunaler Klimaschutz (SK:KK).

Für Fragen zur Förderung bietet der Projektträger Jülich ein Beratungstelefon unter der Nummer 030 20199 577, sowie eine E-Mail Adresse ptj-ksi@fz-juelich.de für Anfragen an.

Nachbericht

Informationsveranstaltung „Energie-Audit & -Management im Gesundheitswesen – Effizienz & Hygiene in Lüftungs- & Klimatechnik“ aus der Reihe „Energieeffiziente Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz“

Mit einer weiteren Informationsveranstaltung für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen war die Energieagentur Rheinland-Pfalz am 27. November 2019 zu Gast bei der BDH-Klinik in Vallendar.

Im Fokus der Veranstaltung lagen die Themen **Energieaudits, Energiemanagement** und **Monitoring**, im Gesundheitswesen. Ergänzend wurde die Problematik zunehmender Verbräuche in der **Lüftungs- und Klimatechnik**, unter dem Spannungsfeld zwischen Energieeffizienz und Hygieneanforderungen im medizinischen Umfeld behandelt.



Zu Beginn stellte Dietmar Borchert, technischer Leiter der BDH-Klinik, das gastgebende Haus, dessen historische Entwicklung, sowie das Angebot als Akutkrankenhaus und der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, vor.

Über mögliche **Effizienzpotenziale** aus **Energieaudits** im Gesundheitswesen, informierte Wilhelmina Katzschmann, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, die Teilnehmer.

Ihre Erfahrung gründet die Expertin auf jahrzehntelange, praxisnahe Tätigkeit, mit ihrem frei beratenden Ingenieursunternehmen für technische Gebäudeausrüstung, in vielen Krankenhäusern, Pflege- und Senioreneinrichtungen.

Katzschmann stellte heraus, dass durch die in Audits erzielte Transparenz der Energieverbräuche und Umsetzung von Einzelmaßnahmen bereits lohnenswerte Einsparungen erzielt werden können.

Sie erläuterte auch, dass Energieaudits eine eher einmalige und zeitlich begrenzte Bestandsaufnahme darstellen, bei denen signifikante Wechselwirkungen eines Gesamtsystems für Wärme, Kälte und Strom meist nicht die erforderliche Berücksichtigung finden. Sie verdeutlichte, dass gerade in energieintensiven Einrichtungen, ohne entsprechende Messstellen, Monitoring und Gebäudeautomation, das Heben von Energieeffizienzpotenzialen nur eingeschränkt und mit eher mäßigen Erfolg verbunden ist.

Anhand von Beispielen zur Substitution von Energieträgern, in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, zeigte sie verschiedene Lösungsansätze. Dabei verwies sie auf das Erfordernis, zur Bewertung verschiedener Varianten, alle Rahmenbedingungen – wie zu erneuernde Betriebsgüter, Infrastruktur und entstehende Betriebskosten, unter Mitbetrachtung bestehender Versorgungsstrukturen sowie Anforderungen anderer Abteilungen – zu berücksichtigen.

Zum Thema **Energiemanagement** vermittelte zunächst Ralf Link, Projektleiter der Energieagentur Rheinland-Pfalz, einen einleitenden Überblick über die Unterschiede zwischen Energieaudit und Energiemanagement. Als wesentliches Unterscheidungsmerkmal stellte er dabei die einmaligen und kontinuierlichen Optimierungsprozesse beider Systeme heraus.

Link berichtete weiter über die internationale und nationale Entwicklung von Zertifizierungen im Unternehmensbereich, wie auch speziell im Gesundheitssektor.



Bild © Energieagentur Rheinland Pfalz GmbH

Mit einem Bericht über **Erfahrungen aus der Praxis im Energiemanagement**, beim Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier, stieg Rolf Braun, Abteilungsleiter für Gebäudetechnik beim Klinikum, ins Thema ein. Das Klinikum engagiert sich bereits über ein Jahrzehnt in der systematischen, nachhaltigen Verbesserung der energetischen Versorgung und traf bereits 2015 die Entscheidung zur Einführung eines Energiemanagements.

Braun erläuterte, dass die frühe Beteiligung an Unternehmensnetzwerken – hauptsächlich am Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz – einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von Energieeffizienzmaßnahmen leistete.

Als Voraussetzungen für die erfolgreiche Einführung eines Energiemanagements nannte er

- die Unterstützung des Projektes durch die Unternehmensleitung, aus Überzeugung,
- ein engagiertes abteilungsübergreifendes Team von Kümmerern
- sowie geplantes Budget, zur Umsetzung von Maßnahmen und für Beratungen.



Braun erläuterte eine abgestufte Maßnahmenhierarchie, nach dem STOP-Prinzip und die Reichweite einzelner Maßnahmenstufen. Demnach liegt ein hohes Potenzial zunächst auf der Reduktion, Vermeidung beziehungsweise Substitution von Energiequellen, gefolgt und ergänzt von weiteren Stufen technischer, organisatorischer und personenbezogener Maßnahmen. Anhand von verschiedenen Beispielen stellte er Ergebnisse aus umgesetzten Maßnahmen einzelner Stufen vor.

Ebenso hob er die Bedeutung einer fortlaufenden Erfassung und Auswertung von Energiedaten, den erforderlichen Ausbau der Messdatenerfassung und das kontinuierliche Monitoring, zur Bewertung von Verbrauchern und Verfolgung von Aktionsplänen, hervor. Nach den Erfahrungen und Auswertungen aus vier Jahren Energiemanagement beim Klinikum wird das System, trotz des anfänglich höheren Aufwands, von allen Beteiligten als sehr effektiv und wirtschaftlich bewertet.

Zur Ergänzung der vorhergehenden Themen stellten Dr. Thomas Bernard vom Fraunhofer IOSB und Christoph Schüring von der Effizienzborse Deutschland, als beteiligte Projektpartner, das **Forschungsprojekt EffMon** – was für **Effizientes Monitoring** steht – vor. Als Modellprojekt für geringinvestives und nutzerspezifisch individualisierbares Monitoring wurde EffMon an fünf Liegenschaften, unter anderem an zwei Krankenhäusern, umgesetzt.

Die Referenten erläuterten, dass zwar viele Liegenschaften über Gebäudeleittechnik Zähler- und Messdaten erfassen, aber meist nicht systematisch auswerten und damit Datenschatze brachliegen.

Sie zeigten die Ansätze des Modellprojekts – zur Einbindung unterschiedlicher Standardschnittstellen und Ausbau eines sinnvollen Messkonzeptes – als Basis zur Speicherung, Visualisierung und Auswertung des Verhaltens technischer Anlagen und Nutzern, für ein effizientes Monitoring und Optimierung der Betriebsführung.

Der Abschluss des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts EffMon ist derzeit für Mai 2020 geplant. Eine ausführliche Vorstellung des Konzepts und der Ergebnisse an den Demonstrationsliegenschaften wird für Interessenten am 11. Februar 2020 in einem Workshop beim Diakonie Klinikum in Stuttgart angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Projekt-Webseite www.ffmpegon.de

Mit einem Vortrag zum Thema „**Energieeffizienz und Hygiene in Lüftungs- und Klimatechnik**“ behandelte Dr. Jochen Dahm vom Beratungs- und



Dienstleistungsunternehmen eptima abschließend eine Thematik die viele Einrichtungen beschäftigt.

Durch zunehmende Extremwetterlagen und Wärmelasten bedingte hohe Temperaturen begünstigen luftgetragene Infektionen und nosokomiale Effekte im hygienisch sensiblen Umfeld und sind damit bedrohlich für Genesung und Gesundheit Kranker und pflegebedürftiger Menschen. Abgesehen vom steigenden Energieverbrauch kommt die bestehende Lüftungs- und Klimatechnik oft an ihre Grenzen.

Dahm erläuterte die Ansatzpunkte, die beispielsweise durch eine wirtschaftliche energetische Optimierung der Betriebsführung, bedarfsgerechte Anlagendimensionierung, Modernisierung der Antriebstechnik und Nutzung von Wärmerückgewinnung entstehen ebenso wie die Möglichkeiten zeitbegrenzter Abschaltungen unter Berücksichtigung der in Zusammenhang stehenden hygienischen Aspekte und Vorgaben.

Er zeigte ebenfalls auf wie – neben generellen Maßnahmen zur Senkung der Raumtemperatur – zunehmenden Temperaturen und steigendem Kältebedarf durch eine zentrale Kühlung der Zuluft oder dem Einbau einer dezentralen Umluftkühlung begegnet werden kann.

Wir freuen uns über die rege Beteiligung an der Veranstaltung und die vielen positiven Rückmeldungen der Teilnehmer. Vielen Dank.

Wenn Sie Fragen zu unseren Informationsveranstaltungen für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen haben, wenden Sie sich gerne an
Thomas Zercher, E-Mail thomas.zercher@energieagentur.rlp.de,
Telefon 0631 34371 217.

Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz

Die nächste Informationsveranstaltung der Energieagentur Rheinland-Pfalz für Krankenhäuser und Einrichtungen des Gesundheitswesens planen wir für Mai 2020.

Wir werden Sie rechtzeitig informieren und einladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gefördert durch:



RheinlandPfalz

„Zukunftsperspektive Unternehmen - Profitieren durch Energieeffizienz und Erneuerbare Energien“
wird von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Gefördert durch



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben.

Verbindliche Auskünfte zu Förderprogrammen geben die Fördermittelgeber.

Impressum:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH | Trippstadter Straße 122 | 67663 Kaiserslautern

Redaktion: Thomas Zercher, Technischer Mitarbeiter, Energieeffizienz in Unternehmen

Tel.: 0631 34371 217 | Fax: 0631 34371 97 | E-Mail: thomas.zercher@energieagentur.rlp.de |

Web: www.energieagentur.rlp.de

Die durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übermittelten Inhalte, Darstellungen und sonstigen Daten unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsrecht.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieser Daten außerhalb der Grenzen des Urheber- und Leistungsrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.